

# RS OGH 1971/9/15 3Ob90/71

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1971

## Norm

EO §251 Z5

EO §251 Z6

## Rechtssatz

Für das Schicksal eines Ausscheidungsantrages nach diesen Bestimmungen ist es unerheblich, ob der Verpflichtete sein Gewerbe befugt oder unbefugt betreibt. Solange die Gewerbebehörde den Gewerbeschein lediglich zurücknimmt, jedoch keinerlei Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verfügung trifft, ist es nicht Sache des Exekutionsrichters, durch Verweigerung des Pfändungsschutzes die Fortführung des Betriebes unmöglich zu machen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 90/71  
Entscheidungstext OGH 15.09.1971 3 Ob 90/71

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0003512

## Dokumentnummer

JJR\_19710915\_OGH0002\_0030OB00090\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)